

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Vorbemerkung: Sämtlichen Lieferungen und Leistungen der Firma HABA HÄHNLE GmbH liegen die nachstehenden Lieferbedingungen zu Grunde. Es wird zusätzlich auf die Allgemeinen Lieferbedingungen des Verbandes der Deutschen Elektroindustrie verwiesen. Diese können auf Verlangen bei der Firma HABA HÄHNLE GmbH eingesehen oder angefordert werden.

Die untenstehenden Bedingungen gelten zunächst nur für Vertragspartner, die Unternehmer sind. Für Verbraucher im Sinne des Verbrauchsgüterkaufrechts gelten die ergänzenden Verkaufsbedingungen unter A.

1. Bestellung und Auftragsannahme

- Sämtliche Bestellungen, die der Firma HABA HÄHNLE GmbH vom Käufer unmittelbar oder über Außen- dienstmitarbeiter erteilt werden, benötigen zu ihrer Wirksamkeit eine schriftliche Auftragsbestätigung. Ausgenommen hiervon sind Bargeschäfte.
- Abweichungen der bestellten oder gelieferten Artikel von der Bestellung, insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführungen, bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts sowie der Änderung durch die Hersteller ausdrücklich vorbehalten.
- Abbildung, Zeichnung, Gewicht und Beschaffenheitsangaben sind nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Es werden keine Eigenschaften zugesichert, noch werden irgendwelche Garantien übernommen, es sei denn hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer geschlossen worden.

2. Lieferzeit

Wird eine Lieferzeit vereinbart, gilt folgendes:

- Soweit die Liefertermine nicht als verbindliche Liefertermine bezeichnet und schriftlich bestätigt wurden, sind die von der Firma HABA HÄHNLE GmbH genannten Liefertermine unverbindlich. Ist zur Einhaltung der Liefertermine die Mitarbeit des Bestellers notwendig (u.a. Unterlagen, Pläne, Genehmigungen, Freigaben, Abschlagszahlungen), verlängert sich der Liefertermin, falls der Besteller seine Verpflichtungen insoweit nicht erfüllt.
- Die Lieferung durch die Firma HABA HÄHNLE GmbH steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Die Firma HABA HÄHNLE GmbH wird dem Käufer/Besteller unverzüglich Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet.

Ein vom Lieferanten übernommenes Beschaffungsrisiko existiert nicht.

- Ist die Nichteinhaltung des Liefertermins nachweislich auf Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder sonstiger weiterer nicht von der Firma HABA HÄHNLE GmbH vertretender Umstände zurückzuführen, so wird der Liefertermin angemessen verschoben.

Bei Nichteinhaltung des verbindlichen Liefertermins aus anderen als den vorgenannten Gründen kann der Besteller, sofern er nachweist, dass ihm ein Schaden aus der Verspätung entstanden ist, eine Entschädigung für jeden vollendeten Monat der Verspätung von 0,5 %, doch nicht mehr als 5 % vom Wert des Teils der Gesamtlieferung verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner oder dazugehöriger Gegenstände nicht in Betrieb genommen werden konnte.

In diesen und in übrigen Fällen des Verzuges ist der Käufer/Besteller zur Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Verzugsbeginn gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstrichen ist.

- Befindet sich der Käufer/Besteller in Annahmeverzug, so ist die Firma HABA HÄHNLE GmbH berechtigt, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefallenen Monat zu berechnen. Insgesamt wird die Höhe auf 5 % des Gesamtwertes begrenzt, es sei denn, die Firma HABA HÄHNLE GmbH kann höhere Kosten nachweisen.

3. Preise

Die Preisberechnung erfolgt ab Sitz der Firma HABA HÄHNLE GmbH in Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Verpackung und Transport werden extra berechnet.

4. Zahlungsbedingungen

- Sämtliche Rechnungen der Firma HABA HÄHNLE GmbH sind netto Kasse zu bezahlen. Ein Skontoabzug bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- Bei Überschreitung des Zahlungsziels und nach erfolgter Mahnung sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf den Rechnungsbetrag zu bezahlen.
- Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Diskontierungsspesen werden von der Firma HABA HÄHNLE GmbH, unabhängig vom Zeitpunkt der Wechselannahme, vom Fälligkeitstag der Forderung an berechnet. Die Firma HABA HÄHNLE GmbH übernimmt keinerlei Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigem Protest.
- Werden Wechsel oder Schecks nicht termingerecht durch den Bezogenen gutgeschrieben, so werden in diesem Zeitpunkt sämtliche anderweitig bestehenden Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Käufer fällig. Anderweitig bestehende Zahlungsziele verfallen. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlt ist.
- Eine Zurückbehaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen ggf. bestehender Gegenansprüche des Käufers ist mit Ausnahme unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen.
- Sämtliche Forderungen der Firma HABA HÄHNLE GmbH gegen den Kunden, egal aus welchem Rechtsverhältnis, sind sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Sachverhalt verwirklicht wird, der gemäß gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Bestimmungen die Firma HABA HÄHNLE GmbH zum Rücktritt berechtigt.
- Bei Auftragswerten über 10.000 € gilt folgende Zahlungsweise: 1/3 des Auftragswerts bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 des Auftragswerts bei Lieferung, 1/3 des Auftragswerts 10 Tage nach Rechnungsdatum rein netto.
- Bei einem Rechnungsbetrag unter 100 € erheben wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 10 €.

5. Eigentumsvorbehalt

- Jede von der Firma HABA HÄHNLE GmbH gelieferte Ware bleibt deren Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Eine wie auch immer geartete der Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Käufer ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers gestattet. Keinesfalls darf die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden.
- Im Falle des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Käufer tritt bereits jetzt alle aus einer etwaigen Veräußerung entstehende Forderung an die Firma HABA HÄHNLE GmbH ab. Der Käufer ist ermächtigt, diese Forderung solange einzuziehen, als er seine Zahlungspflicht gegenüber der Firma HABA HÄHNLE GmbH nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt ist eine Abtretung an Dritte insbesondere an ein Kreditinstitut vertragswidrig und unzulässig. Die Firma HABA HÄHNLE GmbH ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Käufers zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren.
- Ist die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Käufer hiermit bereits auf seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an die Firma HABA HÄHNLE GmbH ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den die Firma HABA HÄHNLE GmbH dem Käufer für die weitere Vorbehaltsware berechnet hat.
- Im Falle einer Pfändung der Ware beim Käufer ist die Firma HABA HÄHNLE GmbH unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die von der Firma HABA HÄHNLE GmbH gelieferten und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.
- Übersteigt der Wert der Sicherheiten gemäß der vorstehenden Absätze dieser Ziffer den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderung auf absehbare Dauer mehr als 20 %, ist der Käufer berechtigt, von der Firma HABA HÄHNLE GmbH insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als die Überschreitung vorliegt.
- Die Geltendmachung der Rechte der Firma HABA HÄHNLE GmbH aus dem Eigentumsvorbehalt entbindet den Käufer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Wert der Ware zum Zeitpunkt der Rücknahme wird lediglich auf die bestehende Forderung der Firma HABA HÄHNLE GmbH gegen den Käufer angerechnet.

6. Gefahrübergang

- Ist ein Versand der bestellten Ware erforderlich und gewünscht, so erfolgt dies ab Sitz der Firma HABA HÄHNLE GmbH auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mangels besonderer Vereinbarung steht der Firma HABA HÄHNLE GmbH die Wahl des Transportunternehmens sowie die Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab Sitz der Firma HABA HÄHNLE GmbH auf den Käufer über, wenn Freifrachtlieferung vereinbart ist.
- Gehört zu der Leistung der Firma HABA HÄHNLE GmbH die Lieferung inklusive Montage und Probetrieb, so geht die Gefahr erst nach Übernahme in Betrieb des Käufers bzw. einwandfreien oder genehmigten Probetrieb über. Verzögert sich der Probetrieb bzw. die Abnahme um mehr als 14 Tage nach Anlieferung, so geht die Gefahr auf den Käufer über.
- Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten, insbesondere Lagerkosten, hat der Käufer zu tragen.
- Die Firma HABA HÄHNLE GmbH ist nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen. Besteht eine solche Versicherung, werden 0,3 % des Warennettowertes dafür berechnet.

7. Gewährleistung

- Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen und bestehende Mängel der Firma HABA HÄHNLE GmbH unverzüglich (längstens bis zum übernächsten auf die Ablieferung folgenden

Werttag) schriftlich mitzuteilen. Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt wurden, werden von der Firma HABA HÄHNLE GmbH nicht berücksichtigt und von der Gewährleistung ausgeschlossen.

- Mängelrügen werden als solche nur dann von der Firma HABA HÄHNLE GmbH anerkannt, als sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.
- Die im Fall eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an die Firma HABA HÄHNLE GmbH kann nur mit deren Einverständnis erfolgen. Rücksendungen ohne vorheriges schriftliches Einverständnis brauchen von der Firma HABA HÄHNLE GmbH nicht angenommen zu werden. In diesem Fall trägt der Käufer die Kosten der Rücksendung.
- Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend.
- Der Käufer hat bei Vorliegen eines berechtigten Mangels folgende Rechte:
 - Der Käufer hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbeseitigung stattfindet, trifft hierbei die Firma HABA HÄHNLE GmbH nach eigenem Ermessen.
 - Darüber hinaus hat die Firma HABA HÄHNLE GmbH das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung wiederum nach eigener Wahl vorzunehmen.

Erst bei zweimaliger fehlschlagener Nacherfüllung hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

- Der Käufer kann schließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Waren, Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches trifft auf die vergeblichen Aufwendungen zu.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue Waren ein Jahr ab Übergabe. Der Käufer hat ebenfalls zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat. Die Gewährleistung für gebrauchte Waren wird ausgeschlossen.
- Die Haftung wegen Mangels ist ausgeschlossen, wenn Schäden entstehen, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds und chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse ohne Verschulden der Firma HABA HÄHNLE GmbH entstehen. Ebenfalls ausgeschlossen sind unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten sowie Änderungen an den Schutzvorrichtungen.

8. Haftung für Pflichtverletzung der Firma HABA HÄHNLE GmbH

Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie andere in diesen Bestimmungen getroffene spezielle Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung der Firma HABA HÄHNLE GmbH folgendes:

- Der Käufer hat der Firma HABA HÄHNLE GmbH zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche drei Wochen nicht überschreiten darf.
- Erst nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.
- Schadensersatz kann der Käufer nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch die Firma HABA HÄHNLE GmbH geltend machen. Der Schadensersatz statt der Leistung sowie der Verzögerungsschaden ist auf das negative Interesse begrenzt; Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachtene Leistung ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht ist ausgeschlossen.
 - Ist der Käufer vom Umstand, die ihn zum Rücktritt berechtigten, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigte Umstand während des Annahmeverzugs des Käufers eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.
 - Der Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden gilt nicht für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma HABA HÄHNLE GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma HABA HÄHNLE GmbH beruhen.

9. Rücktrittsrecht der Firma HABA HÄHNLE GmbH

Die Firma HABA HÄHNLE GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich ergibt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist, das vorläufige Insolvenzverfahren angeordnet wurde oder der Käufer unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat. Kreditunwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden im Fall der Zahlungseinstellung durch den Käufer oder einem erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuch beim Käufer. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen der Firma HABA HÄHNLE GmbH und dem Käufer handelt. Die Firma HABA HÄHNLE GmbH ist ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, wenn der Käufer entgegen der Regelung im Eigentumsvorbehalt die Ware veräußert oder Sicherungsbereignet oder verpfändet wird.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit der Käufer Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen ist, ist Sitz der Firma HABA HÄHNLE GmbH ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis gelten als am Sitz der Firma HABA HÄHNLE GmbH zu erbringen.

In jedem Fall, insbesondere auch bei grenzüberschreitender Lieferung, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vereinbaren die Parteien für Streitigkeiten eine schiedsgerichtliche Entscheidung, so hat jede Partei innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei einen Schiedsrichter zu nennen. Der Obmann des Schiedsgerichts wird jeweils durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, das für den Sitz der Firma HABA HÄHNLE GmbH zuständig ist, ernannt.

Das Verfahren des Schiedsgerichts soll sich nach den Regeln der Zivilprozessordnung hilfsweise nach den Regeln der internationalen Handelskammer richten.

11. Sonstige Regelungen

Sind einzelne Vertragsbestimmungen oder Teile von Vertragsbestimmungen unwirksam, berührt das die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen in seiner Gesamtheit nicht.

Bei entgegenstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen des Käufers werden sich die Vertragsparteien bemühen, eine gemeinsame gütliche Einigung bzw. Regelung im Streitfall zu finden.

Die Allgemeinen Lieferbedingungen des Verbandes der Deutschen Elektrotechniker gelten nur ergänzend und nur insoweit die hier aufgeführten Regelungen entweder teilweise oder insgesamt unwirksam sein sollten.

Im übrigen gelten diese Bestimmungen einzig und allein für Verträge der Firma HABA HÄHNLE GmbH.

A Ergänzende Bedingungen für Verbraucher

Für die Verträge mit Endverbrauchern gilt in Abweichung zu den vorstehenden Vertragsbedingungen folgendes:

1. Gewährleistung

- Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung bzw. Abholung im Hinblick auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese Mängel der Firma HABA HÄHNLE GmbH unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Ablieferung schriftlich mitzuteilen. Offensichtliche Mängel, die verspätet als entgegen der vorstehenden Pflicht gerügt wurden, werden von der Firma HABA HÄHNLE GmbH nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- Der Käufer hat bei Vorliegen eines Mangels die Wahl zwischen Nachlieferung und Nachbesserung. Im Falle der Nachlieferung hat er der Firma HABA HÄHNLE GmbH eine angemessene Frist zur Nachlieferung, jedoch mindestens eine Frist von drei Wochen, zu gewähren. In beiden Fällen gilt, dass erst nach zweimaligem Fehlschlag der Nacherfüllung der Käufer das Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue Sachen zwei Jahre, für gebrauchte Sachen ein Jahr seit Auslieferung. Der Käufer hat nach Ablauf von sechs Monaten seit Auslieferung zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat.
- Der Käufer kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung, der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Waren, Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Anwendungen verlangen.

2. Zahlungsbedingungen

Unter Abänderung der Region in der Anlage B für Unternehmer ist bei Beschreibung des Zahlungsziels und nach erfolgter Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, höchstens aber 7,5 % auf den Rechnungsbetrag zu bezahlen.

Im übrigen gelten die vorstehenden Regelungen.

3. Erfüllungsort

- Als Erfüllungsort wird der Sitz der Firma HABA HÄHNLE GmbH vereinbart.
- Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften: Ist der Käufer Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen, ist der Sitz der Firma HABA HÄHNLE GmbH ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

4. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Verbraucherverträge.